

bar¹⁾ und göttlich geordnet war; vgl. Card. Wiseman, Zusammenhang der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung mit der geoffenbarten Religion, Regensburg, 2. Aufl. 1856, S. 238—242.

Darf ein katholischer Advocat in Nordamerika Ehescheidungsprocesse²⁾ übernehmen?

Von A. Reiningger, Rector und Professor im Provincialsseminar zu St. Francis, Wisconsin, Nordamerika.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß er in den Fällen, wo ein Katholik auf Scheidung ohne zu sündigen klagen kann, auch dessen Proceß übernehmen darf.

Auch kann als sicher angenommen werden, daß der Advocat, ehe er einen solchen Proceß annimmt, nicht verpflichtet ist, seinen Clienten zu fragen, ob er vielleicht die Absicht habe, sich wieder zu verheiraten, ob seine Gründe für die Scheidung auch wahr seien, ob seine Ehe kirchliche oder nur staatliche Gültigkeit habe, denn sein Client ist ihm auf diese Fragen keine Antwort schuldig, weil er vom Advocaten wohl die gute Führung seines Processes, nicht aber Gewissensrathschläge erwartet. Der Advocat kann in diesem Falle immer voraussetzen, daß sein Client um Scheidung nur wegen der rein bürgerlichen Folgen und Wirkungen klagt. Eine sündhafte Absicht von Seite des Clienten braucht nicht ohne weiters angenommen zu werden. *Peccatum non praesumitur sed probari debet.*

Wie stellt sich aber der Fall, wenn die sündhafte Absicht des Clienten feststeht? Der Advocat weiß entweder vom Clienten selbst oder von anderen glaubwürdigen Personen, daß die Scheidung deshalb nachgesucht wird, um eine neue Ehe eingehen zu können, oder daß die Gründe, die vorgeführt werden nur Scheingründe sind. Darf er auch in diesem Falle seine Mithilfe zusagen? Meine Meinung ist, daß ein katholischer Advocat unter diesen Umständen zur Scheidung einer gültigen Ehe nicht mitwirken darf, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Handelt er im eigenen Namen und nicht wie der Richter im gleichen Falle im Sinne der Gesetze.

2. Hat er nicht wie der Richter den Entschuldigungsgrund der Nothwendigkeit, denn er kann jeden Ehescheidungs-Proceß ablehnen und doch Advocat sein und bleiben.

Es kann hier eingewendet werden, daß durch die Weigerung des katholischen Advocaten die Sünde der Scheidung durchaus nicht

¹⁾ Auch viele Väter fassen das Fließen von Blut und Wasser als ein Wunder auf, so z. B. Orig. Cyrill. Hierosol. catech. 13. u. A. — ²⁾ Vgl. Jahrg. 1884 SS. 352 und 598.

verhindert werde, denn es gibt Advocaten genug, die sehr gerne solche Proceffe übernehmen. Der Verlust, der ihm daraus erwachse, sei gar nicht unbeträchtlich.

Es fragt sich nun: Ist das *lucrum cessans* allein ein genügender Grund, wenn durch die Verweigerung der Mitwirkung die sündhafte Handlung doch nicht verhindert werden kann? Ist der Act der Cooperatio wenigstens indifferent und man hat nur die Vermuthung, daß er von Jemanden zur Begehung einer Sünde benützt werde, die aber auch sonst nicht unterbleiben würde, so reicht das *lucrum cessans* als Entschuldigungsgrund aus. So z. B. kann ein Fleischer Jemanden Fleisch verkaufen, von dem er stark vermuthet, daß er es an einem Fasttage genießen werde. Es könnte eben von seiner Cooperatio auch ein erlaubter Gebrauch gemacht werden; seine Cooperatio übt keinen anderen Einfluß aus, als daß sie die Möglichkeit des Mißbrauches zuläßt. Dagegen halte ich dafür, daß das *lucrum cessans* allein nicht genügend sei, wenn die Cooperatio ganz gewiß nur zu einer Sünde führen wird, wie z. B. Fleisch Jemanden vorsehen, von dem man die Gewißheit hat, daß er vom Abstinenzgebote nicht dispensirt ist, und dasselbe nur begehrt, um das Gebot zu übertreten, oder Personen geistige Getränke verabreichen, von denen man die Gewißheit hat, daß sie sich berauschen werden. Eine solche Cooperatio wird nur erlaubt, wenn noch andere Gründe zum *lucrum cessans* kommen, z. B. Verhinderung von noch größeren Sünden, wie Gotteslästerung, Verhinderung eines schweren Schadens u. Dieses, auf unseren Fall angewandt, ergibt, daß das *lucrum cessans* für den katholischen Advocaten nicht als Entschuldigung ausreicht, denn er weiß ja, wie vorausgesetzt wird, daß seine Dienste nur zur Erreichung eines sündhaften Zweckes verlangt werden.

Die Ansicht, daß das *lucrum cessans* allein immer, ohne weiteres eine cooperatio materialis erlaubt mache, erscheint mir nicht im vollen Einklange zu stehen mit den Worten der hl. Schrift: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet.“

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I—IV. Vier Fälle aus Süd-Africa. Gelöst von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

1. (**Verleitung zur Sünde oder zur strafbaren Handlung.**) „In den Diamant-Minen Süd-Africas besteht die Praxis, daß geheime Polizisten Andern, gewöhnlich verdächtigen Personen, Diamanten zum Verkaufe anbiethen in der Absicht, diese zu „fangen.“ Auf unerlaubten Ankauf von Diamanten besteht eine